

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für den Verkauf von liegenden Flächenlosen an Verbraucher:innen (AGB-FI) in der Fassung vom 01.08.2021

I. Geltungsbereich, Allgemeines, Form von Erklärungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für den Verkauf von Flächenlosen an Verbraucher:innen (nachfolgend „AGB-FI“ genannt) gelten für Brennholzverkäufe aus Flächenlosen zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „ForstBW“ genannt) und ihren Käufer:innen, sofern die Käufer:innen Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind. Die AGB-FI gelten ebenfalls für alle Flächenlosverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerung und Submission) von ForstBW an Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB.

2. Standards von FSC® und PEFC

Der im Zuständigkeitsbereich von ForstBW liegende Staatswald Baden-Württemberg wird nach den Standards von FSC® (FSC-C120870) und PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. ForstBW behält sich den künftigen Ausschluss des Käufers / der Käuferin von Holzverkäufen, sowie die unverzügliche Einstellung von Arbeiten bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften vor.

3. Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer / der Käuferin (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-FI; sie müssen mit den Anforderungen der forstlichen Zertifizierung (siehe Punkt 2) vereinbar sein. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ForstBW maßgebend.

4. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers / der Käuferin in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben, wobei die Standardkommunikation -soweit vom Käufer / von der Käuferin nicht anders gewünscht- über E-Mail stattfindet. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des/der Erklärenden bleiben unberührt.

5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-FI nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Verkauf von liegenden Flächenlosen in Selbstwerbung

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

- a) Verkaufsgegenstand sind liegende Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche). Der Käufer / die Käuferin ist berechtigt, dort das liegende Holz in Selbstwerbung als Brennholz für seinen privaten Verbrauch aufzuarbeiten. Stehendes Holz darf nicht entnommen werden.
- b) Die Verkaufspreise werden vom örtlich zuständigen Forstbezirk im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.
- c) Die vom Käufer / der Käuferin abgegebene Bestellung gilt für das im Bestellformular ausgewählte Forstrevier und wird vom zuständigen Forstbezirk geprüft. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer / die Käuferin hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos. Kann dem Käufer / der Käuferin das bestellte Flächenlos zugeteilt werden, so wird der Käufer / die Käuferin vom zuständigen Forstbezirk über den Zeitpunkt der möglichen Bereitstellung sowie den Kaufpreis in Textform in Kenntnis gesetzt (Angebot). Bestätigt der Käufer / die Käuferin das Angebot innerhalb von 14 Tagen in Textform (Annahme), so kommt ein entsprechender Kaufvertrag zustande.
- d) Sofern Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-FI die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers / der Käuferin übergeben. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer / die Käuferin über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
 - Durch Mitteilung der Bereitstellung durch den zuständigen Forstbezirk.
 - Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer / die Käuferin verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers / der Käuferin, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer / die Käuferin innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er / sie mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4. a).

- c) Gerät der Käufer / die Käuferin mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.
5. Abfuhr des Holzes
- a) Holz darf nur nach Freigabe durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte aufgearbeitet und abgefahren werden. Der Verkäufer stellt nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe aus. Diese muss der Käufer / die Verkäuferin oder dessen /deren Beauftragte/r bei der Aufarbeitung und Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.
- b) Nach Erhalt der Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe hat der Käufer / die Käuferin das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist aufzuarbeiten und abzufahren.
6. Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht
- a) Die Gewährleistungsrechte des Käufers / der Käuferin richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Käufers / der Käuferin betroffen sind) haften ForstBW oder seine Bediensteten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter:innen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.
- c) Der Käufer / die Käuferin trägt die Verkehrssicherungspflicht für die das jeweilige Flächenlos betreffende Holzernmaßnahmen. Er hat ferner sicherzustellen, dass von dem von ihm erworbenen bzw. gelagerten Holz keine Gefahr für Dritte ausgeht und hat ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer / die Käuferin dieser Verpflichtung nicht nach, kann ForstBW auf Rechnung des Käufers / der Käuferin tätig werden.
- d) Soweit der Käufer / die Käuferin gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er / sie oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer / der Käuferin nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er / sie ForstBW sowie dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.
7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
- a) Gefährliche Arbeiten im Wald sind nach der DGUV-Regel 114-018 „Waldarbeiten“ durchzuführen.

- b) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten und es ist sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der arbeitenden Person und die ihrer Helfer:innen stets gewährleistet ist.
- c) Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung (Schnittschutzhose, Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz, Arbeitshandschuhe) zulässig. Zur Vermeidung von Verletzungen muss geeignete Arbeitsschutzkleidung, die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, getragen werden.
- d) Die Alleinarbeit mit der Motorsäge ist verboten; ebenso ist beeinträchtigender Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsum vor oder während der Arbeit verboten. Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Arbeiten ausgeschlossen. Eine ständige Ruf- oder Sichtverbindung zu einer anderen Person ist zu gewährleisten. Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist ausreichend Abstand (mind. 2 m) zu anderen Personen einzuhalten.
- e) Vor Ort ist stets Erste-Hilfe-Material mitzuführen.
- f) Insbesondere ist für eine funktionierende Rettungskette Sorge zu tragen. Dies bedeutet, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann. Um das zu gewährleisten, müssen vor Aufnahme der Arbeiten geeignete Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Bereithalten von Notrufnummern, App „Hilfe im Wald“).
- g) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang nachweisen. Als qualifiziert werden Lehrgänge/Schulungen anerkannt, die sich an den inhaltlichen Vorgaben der DGUV-Information 214-059 des Moduls A orientieren. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer entsprechenden Berufsausbildung (bei welcher der theoretische und praktische Umgang mit der Motorsäge - entsprechend der Anforderungen eines qualifizierten Lehrgangs- Teil des Ausbildungsplans ist) erbracht werden. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

- a) Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden und intakte sicherheitstechnische Einrichtungen aufweisen.
- b) Beim Einsatz der Motorsäge dürfen nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Sonderkraftstoffe (Alkylatbenzin) verwendet werden.
- c) Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Revierleitung erfolgen.
- d) Werden Maschinen mit Ölhydraulikanlagen eingesetzt, ist ein sog. Notfallset (Bindemittel, Auffanggefäße o.ä) für den Fall einer Ölhavarie zwingend mitzuführen.
- e) Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die Revierleitung des Forstbezirks fest. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.
- f) Es sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden. Eine Ausnahme gilt, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser

Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden. Ein geeigneter Nachweis ist auf der Maschine mitzuführen.

- g) Das Rücken des Holzes ist nur bei geeigneter Witterung (Trockenheit oder Frost) zulässig. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen.
- h) Anweisungen der Revierleitung sind in jedem Fall Folge zu leisten.

9. Fahren auf Waldwegen

Es darf nur auf befestigten Waldwegen gefahren werden. Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

- a) Es darf kein Holz unter 7 cm Durchmesser mit Rinde aufgearbeitet werden. Nur ausdrücklich zugewiesenes Holz darf aufgearbeitet werden.
- b) Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Auf den Baumbestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen. Eventuelle Schäden sind vom Käufer / von der Käuferin in einer ihm / ihr gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- c) Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.

III. **Schlussbestimmungen**

1. Anzuwendendes Recht

Auf den Kaufvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dem Käufer / der Käuferin nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er / sie seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Hinweis zu Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

ForstBW nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

3. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für den Verkauf von Flächenlosen an Verbraucher (AGB-FI) gelten für alle vom 01.08.2021 an abgeschlossenen Flächenloskaufverträge sowie alle vom 01.08.2021 an durchgeführten Meistgebotsvergaben für Flächenlose an Verbraucher.